

2009 - 2014

Haushaltskontrollausschuss

2012/0295(COD)

24.4.2013

STELLUNGNAHME

des Haushaltskontrollausschusses

für den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen (COM(2012)0617 – C7-0358/2012 – 2012/0295(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Theodoros Skylakakis

AD\933782DE.doc PE505.992v02-00

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltskontrollausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Zahl der Menschen, die unter materieller oder gravierender materieller Armut leiden, nimmt in der Union zu. Diese Personen sind häufig zu stark ausgegrenzt, als dass sie von den Aktivierungsmaßnahmen laut Verordnung (EU) Nr. [...CPR] und vor allem Verordnung (EU) Nr. [...ESF] profitieren könnten.

Geänderter Text

(2) Die Zahl der Menschen, die unter materieller oder gravierender materieller Armut leiden, nimmt in der Union zu. Diese Personen sind häufig zu stark ausgegrenzt, als dass sie von den Aktivierungsmaßnahmen laut Verordnung (EU) Nr. [...CPR] und vor allem Verordnung (EU) Nr. [...ESF] profitieren könnten. Die Kriterien, anhand deren diese Personen bestimmt werden, sollten an die sich wandelnden wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen angepasst werden.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Gemäß Artikel 317 des Vertrags und im Rahmen der geteilten Verwaltung sollten die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Kommission ihre Befugnisse beim Vollzug des Gesamthaushaltsplans der Union wahrnimmt, sowie die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Rahmen der Zusammenarbeit geklärt werden. Diese Bedingungen sollten der Kommission die Gewissheit bieten können, dass die Mitgliedstaaten den Fonds

Geänderter Text

(5) Gemäß Artikel 317 des Vertrags und im Rahmen der geteilten Verwaltung sollten die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Kommission ihre Befugnisse beim Vollzug des Gesamthaushaltsplans der Union wahrnimmt, sowie die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Rahmen der Zusammenarbeit geklärt werden. Diese Bedingungen sollten der Kommission die Gewissheit bieten können, dass die Mitgliedstaaten den Fonds

rechtmäßig und ordnungsgemäß sowie im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung im Sinne der *Verordnung Nr. [...] des Rates* über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der *Europäischen Gemeinschaften* (nachstehend "Haushaltsordnung") verwenden.

rechtmäßig und ordnungsgemäß sowie im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung im Sinne der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union¹ (nachstehend "Haushaltsordnung") verwenden. Bei der Ausübung ihrer Haushaltsausführungsbefugnisse sollte die Kommission stärker auf Wirtschaftlichkeitsprüfungen zurückgreifen und sie in den Vordergrund rücken.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) *Mit diesen Bestimmungen ist* auch gewährleistet, dass die unterstützten Vorhaben dem anzuwendenden nationalen und Unionsrecht entsprechen, vor allem im Hinblick auf die Sicherheit der Waren und Güter, die an die am stärksten von Armut betroffenen Personen abgegeben werden.

Geänderter Text

(6) Diese Bestimmungen sollten mit den Vorschriften der Haushaltsordnung vereinbar sein, und mit ihnen sollte auch gewährleistet sein, dass die unterstützten Vorhaben dem sonstigen anzuwendenden nationalen und Unionsrecht entsprechen, vor allem im Hinblick auf die Sicherheit der Waren und Güter, die an die am stärksten von Armut betroffenen Personen abgegeben werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Zum Schutz der finanziellen Interessen der Union sollten befristete Geänderter Text

(30) Zum Schutz der finanziellen Interessen der Union sollten befristete

AD\933782DE.doc 3/16 PE505.992v02-00

¹ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

Maßnahmen ergriffen werden, die der bzw. dem bevollmächtigten
Anweisungsbefugten die Aussetzung von
Zahlungen ermöglichen, wenn es
stichhaltige Hinweise auf einen
erheblichen Mangel im Verwaltungs- und
Kontrollsystem oder auf
Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang
mit einem Zahlungsantrag gibt, oder wenn
für die Rechnungsprüfung und den
Rechnungsabschluss erforderliche
Dokumente nicht vorgelegt werden.

Maßnahmen ergriffen werden, die der bzw. dem bevollmächtigten Anweisungsbefugten die Aussetzung von Zahlungen ermöglichen, wenn es stichhaltige Hinweise auf einen erheblichen Mangel im Verwaltungs- und Kontrollsystem oder auf Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit einem Zahlungsantrag gibt, wenn für die Rechnungsprüfung und den Rechnungsabschluss erforderliche Dokumente nicht vorgelegt werden oder wenn es zu erheblichen Verzögerungen bei der Ausführung der Projekte kommt und eindeutig erwiesen ist, dass die für die Projekte festgelegten Ziele nicht erreicht werden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3

Vorschlag der Kommission

Der Fonds fördert den sozialen Zusammenhalt in der Union, indem er zur Erreichung des Armutsreduktionszieles gemäß der Strategie Europa 2020 beiträgt; das Ziel lautet, die Anzahl der armutsgefährdeten und von sozialer Ausgrenzung bedrohten Personen um mindestens 20 Millionen zu verringern. Der Fonds trägt zur Erreichung des Einzelziels bei, die schlimmsten Formen der Armut in der Union dadurch zu lindern, dass die am stärksten von Armut betroffenen Personen nichtfinanzielle Unterstützung erhalten. Maßstab für die Erreichung dieses Zieles ist die Anzahl der Personen, die aus dem Fonds unterstützt werden.

Geänderter Text

Der Fonds fördert den sozialen Zusammenhalt in der Union, indem er zur Erreichung des Armutsreduktionszieles gemäß der Strategie Europa 2020 beiträgt; das Ziel lautet, die Anzahl der armutsgefährdeten und von sozialer Ausgrenzung bedrohten Personen um mindestens 20 Millionen zu verringern. Der Fonds trägt zur Erreichung des Einzelziels bei, die schlimmsten Formen der Armut in der Union dadurch zu lindern, dass die am stärksten von Armut betroffenen Personen nichtfinanzielle Unterstützung erhalten. Maßstab für die Erreichung dieses Zieles ist die Anzahl der Personen, die aus dem Fonds unterstützt werden. Mit dem Fonds wird dafür gesorgt, dass niemand im Gebiet der Union Hunger leidet.

PE505.992v02-00 4/16 AD\933782DE.doc

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Aus dem Fonds werden nationale Programme unterstützt, in deren Rahmen von den Mitgliedstaaten ausgewählte Partnerorganisationen Nahrungsmittel und grundlegende Konsumgüter für den persönlichen Gebrauch durch obdachlose Personen oder Kinder an die am stärksten von Armut betroffenen Personen verteilen.

Geänderter Text

1. Aus dem Fonds werden nationale Programme unterstützt, in deren Rahmen von den Mitgliedstaaten ausgewählte Partnerorganisationen Nahrungsmittel und grundlegende Konsumgüter für den Gebrauch durch die am stärksten von Armut betroffenen Personen, insbesondere obdachlose Personen und Kinder, verteilen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(12) Der dem Fonds zugewiesene Teil des Unionsbudgets wird im Rahmen der zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission geteilten Verwaltung gemäß Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b) der Haushaltsordnung durchgeführt; davon ausgenommen ist die technische Unterstützung auf Initiative der Kommission, die im Rahmen der direkten Verwaltung gemäß Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a der Haushaltsordnung erfolgt.

Geänderter Text

1. Der dem Fonds zugewiesene Teil des Unionsbudgets wird im Rahmen der zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission geteilten Verwaltung gemäß Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b der Haushaltsordnung durchgeführt; davon ausgenommen ist die technische Unterstützung auf Initiative der Kommission, die im Rahmen der direkten Verwaltung gemäß Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe a der Haushaltsordnung erfolgt.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(18) Die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Empfängereinrichtungen wenden den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der

Geänderter Text

7. Die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Empfängereinrichtungen wenden den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der

AD\933782DE.doc 5/16 PE505.992v02-00

Haushaltsführung gemäß *Artikel 26* der Haushaltsordnung an.

Haushaltsführung gemäß *Artikel 30* der Haushaltsordnung an.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Jeder Mitgliedstaat legt der Kommission binnen *drei* Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein operationelles Programm für den Zeitraum 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2020 vor, das Folgendes umfasst:

Geänderter Text

1. Jeder Mitgliedstaat legt der Kommission binnen *vier* Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein operationelles Programm für den Zeitraum 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2020 vor, das Folgendes umfasst:

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) eine Beschreibung des Mechanismus zur Festlegung der Förderkriterien für die am stärksten von Armut betroffenen Personen; falls nötig, nach Form der materiellen Armut gegliedert;

Geänderter Text

(c) eine Beschreibung des Mechanismus zur Festlegung der Förderkriterien für die am stärksten von Armut betroffenen Personen; falls nötig, nach Form der materiellen Armut gegliedert; bei der Beschreibung werden neu von Armut betroffene Personen mit negativem Einkommen und Hauseigentümer mit negativem Eigenkapital berücksichtigt;

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission genehmigt – mittels Durchführungsrechtsakten – die Änderung eines operationellen *Programmes* spätestens *fünf* Monate nach der formellen

Geänderter Text

3. Die Kommission genehmigt – mittels Durchführungsrechtsakten – die Änderung eines operationellen *Programms* spätestens *drei* Monate nach der formellen

PE505.992v02-00 6/16 AD\933782DE.doc

Einreichung durch den Mitgliedstaat, sofern die Anmerkungen der Kommission ausreichend berücksichtigt wurden. Einreichung durch den Mitgliedstaat, sofern die Anmerkungen der Kommission ausreichend berücksichtigt wurden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Darüber hinaus konsultiert die Kommission mindestens einmal pro Jahr die Organisationen, die die Partnerorganisationen auf Unionsebene vertreten, zur Durchführung der Unterstützung aus dem Fonds.

Geänderter Text

Darüber hinaus konsultiert die Kommission mindestens einmal pro Jahr die Organisationen, die die Partnerorganisationen auf Unionsebene vertreten, zur Durchführung der Unterstützung aus dem Fonds. Über das Ergebnis dieser Konsultationen wird dem Europäischen Parlament Bericht erstattet.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) welcher Beitrag zum Unionsziel – die Zahl der armutsgefährdeten oder von sozialer Ausgrenzung bedrohten Personen bis 2020 um mindestens 20 Millionen zu senken – im Hinblick auf die ausgewählte Form der zu bekämpfenden materiellen Armut und unter Berücksichtigung der nationalen Rahmenbedingungen von Armut sowie sozialer Ausgrenzung und materieller Armut geleistet wurde;

Geänderter Text

(a) welcher Beitrag zum Unionsziel – die Zahl der armutsgefährdeten oder von sozialer Ausgrenzung bedrohten Personen bis 2020 um mindestens 20 Millionen zu senken – im Hinblick auf die ausgewählte Form der zu bekämpfenden materiellen Armut und unter Berücksichtigung der nationalen Rahmenbedingungen von Armut, sozialer Ausgrenzung und materieller Armut sowie von Personen mit negativem Einkommen und negativem Vermögen und am stärksten von Armut betroffenen und am stärksten geleistet wurde;

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. In den Jahren 2017 und 2021 führt die Verwaltungsbehörde eine strukturierte Umfrage unter den Endempfängerinnen und –empfängern durch und verwendet dafür das von der Kommission bereitgestellte Muster. Die Kommission genehmigt das Muster mittels eines Durchführungsrechtsakts. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Beratungsverfahren in Artikel 60 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

2. In den Jahren 2017 und 2021 führt die Verwaltungsbehörde eine strukturierte Umfrage unter den Endempfängerinnen und –empfängern durch und verwendet dafür das von der Kommission bereitgestellte Muster. Die Kommission genehmigt das Muster mittels eines Durchführungsrechtsakts. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Beratungsverfahren in Artikel 60 Absatz 2 erlassen. Das Muster folgt dem Grundsatz der Vereinfachung und steht dabei im Einklang mit den Zielen für die Bewertung.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16

Vorschlag der Kommission

Die Kommission führt – mit Unterstützung durch externe Expertinnen und Experten – auf eigene Initiative und in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine Ex-post-Evaluierung zur Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der erzielten Ergebnisse sowie zur Messung des Mehrwerts des Fonds durch. Die Ex-post-Evaluierung muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Geänderter Text

Die Kommission führt – mit Unterstützung durch externe Expertinnen und Experten – auf eigene Initiative und in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine Ex-post-Evaluierung zur Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der erzielten Ergebnisse sowie zur Messung des Mehrwerts des Fonds in Bezug auf neu von Armut betroffene Personen mit negativem Einkommen und Hauseigentümer mit negativem Eigenkapital durch. Die Ex-post-Evaluierung muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

PE505.992v02-00 8/16 AD\933782DE.doc

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

3. Während der Durchführung eines Vorhabens informieren die Empfängereinrichtungen und Partnerorganisationen die Öffentlichkeit über die aus dem Fonds erhaltene Unterstützung durch Anbringen mindestens eines Posters (Mindestgröße A3) mit Informationen zum Vorhaben – darunter ein Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Union – an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort, an jedem Ort, an dem die Nahrungsmittel und sonstigen Güter bereitgestellt oder flankierende Maßnahmen durchgeführt werden, außer wenn dies aufgrund der Rahmenbedingungen der Verteilung nicht möglich ist.

Geänderter Text

3. Während der Durchführung eines Vorhabens informieren die Empfängereinrichtungen und Partnerorganisationen die Öffentlichkeit über die aus dem Fonds erhaltene Unterstützung durch Anbringen mindestens eines Posters (Mindestgröße A3) mit Informationen zum Vorhaben – darunter ein Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Union – an einem für die Öffentlichkeit gut zugänglichen und sichtbaren Ort, an jedem Ort, an dem die Nahrungsmittel und sonstigen Güter bereitgestellt oder flankierende Maßnahmen durchgeführt werden, außer wenn dies aufgrund der Rahmenbedingungen der Verteilung nicht möglich ist. Die Empfängereinrichtungen und Partnerorganisationen sorgen dafür, dass ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen Zugang zu diesen Informationen haben.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

3. Die Nahrungsmittel und sonstigen Güter für obdachlose Personen oder für Kinder können von den Partnerorganisationen selbst gekauft werden.

Geänderter Text

3. Die Nahrungsmittel und sonstigen Güter für die am stärksten von Armut betroffenen Personen, insbesondere obdachlose Personen oder Kinder, können von den Partnerorganisationen selbst gekauft werden.

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Kosten für den Kauf von Nahrungsmitteln oder grundlegenden Konsumgütern für den persönlichen Gebrauch *obdachloser* Personen oder von Kindern;

Geänderter Text

(a) Kosten für den Kauf von Nahrungsmitteln oder grundlegenden Konsumgütern für den persönlichen Gebrauch der am stärksten von Armut betroffenen Personen und insbesondere von obdachlosen Personen oder von Kindern:

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Kosten für den Transport von Nahrungsmitteln oder sonstigen Gütern in die Lager der Partnerorganisationen zum Pauschalsatz von 1 % der unter Buchstabe a angeführten Kosten, wenn eine öffentliche Einrichtung die Nahrungsmittel oder grundlegenden Konsumgüter für den *persönlichen* Gebrauch *obdachloser* Personen oder von Kindern kauft und Partnerorganisationen zur Verfügung stellt;

Geänderter Text

(b) Kosten für den Transport von
Nahrungsmitteln oder sonstigen Gütern in
die Lager der Partnerorganisationen zum
Pauschalsatz von 1 % der unter
Buchstabe a angeführten Kosten, wenn
eine öffentliche Einrichtung die
Nahrungsmittel oder grundlegenden
Konsumgüter für den Gebrauch der am
stärksten von Armut betroffenen
Personen, insbesondere von obdachlosen
Personen oder von Kindern, kauft und
Partnerorganisationen zur Verfügung stellt;

Änderungsantrag20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Jeder offizielle Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erfolgt über ein elektronisches Datenaustauschsystem, das

Geänderter Text

4. Der gesamte offizielle Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erfolgt über ein elektronisches

PE505.992v02-00 10/16 AD\933782DE.doc

gemäß den von der Kommission in Durchführungsrechtsakten festgelegten Vorschriften und Bedingungen eingerichtet wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 60 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Datenaustauschsystem, das den Vorschriften und Bedingungen entspricht, die die Kommission in delegierten Rechtsakten nach Artikel 59 festgelegt hat.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der Mitgliedstaat benennt eine von der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde funktionell unabhängige nationale Behörde oder öffentliche Stelle als Auditbehörde.

Geänderter Text

4. Der Mitgliedstaat benennt eine von der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde funktionell unabhängige nationale Behörde oder öffentliche Stelle als Auditbehörde. Die nationale Rechnungsprüfungsstelle oder der nationale Rechnungshof kann als Auditbehörde benannt werden.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(k) die Zuverlässigkeitserklärung und die jährliche Zusammenfassung gemäß Artikel 56 Absatz 5 Buchstaben a und b der Haushaltsordnung erstellen.

Geänderter Text

(e) die Zuverlässigkeitserklärung und die jährliche Zusammenfassung gemäß Artikel 59 Absatz 5 Buchstaben a und b der Haushaltsordnung erstellen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. den Jahresabschluss (*Artikel 56 Absatz 5 Buchstabe a* der Haushaltsordnung) zu

Geänderter Text

2. den Jahresabschluss (*Artikel 59 Absatz 5 Buchstabe a* der Haushaltsordnung) zu

AD\933782DE.doc 11/16 PE505.992v02-00

erstellen; erstellen;

Änderungsantrag24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Auditbehörde arbeitet innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des operationellen Programms eine Auditstrategie für die Durchführung von Audits aus. Die Auditstrategie umfasst die Auditmethodik, das Stichprobenverfahren für Vorhabenaudits sowie den Auditplan für das aktuelle und die zwei darauffolgenden Geschäftsjahre. Die Auditstrategie wird zwischen 2016 und 2022 (einschließlich) jährlich aktualisiert. *Auf Anfrage legt* die Auditbehörde der Kommission die Auditstrategie vor.

Geänderter Text

4. Die Auditbehörde arbeitet innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des operationellen Programms eine Auditstrategie für die Durchführung von Audits aus. Die Auditstrategie umfasst die Auditmethodik, das Stichprobenverfahren für Vorhabenaudits sowie den Auditplan für das aktuelle und die zwei darauffolgenden Geschäftsjahre. Die Auditstrategie wird zwischen 2016 und 2022 (einschließlich) jährlich aktualisiert. Die Auditbehörde legt der Kommission die Auditstrategie vor. Die Kommission wird befugt, die Auditbehörde zu Änderungen ihrer Auditstrategie aufzufordern, die ihrer Auffassung nach notwendig sind, damit die Audits ordnungsgemäß und nach den international anerkannten Auditstandards durchgeführt werden. Dabei sorgt die Kommission dafür, dass der Wirtschaftlichkeitsprüfung in ausreichendem Maße Rechnung getragen wurde.

Änderungsantrag25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(r) einen Bestätigungsvermerk gemäß Artikel 56 Absatz 5 der Haushaltsordnung und

(a) einen Bestätigungsvermerk gemäß **Artikel 59 Absatz 5** der Haushaltsordnung und

PE505.992v02-00 12/16 AD\933782DE.doc

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Kommission genehmigt mittels *Durchführungsrechtsakten* Muster für die Auditstrategie, den Bestätigungsvermerk und den jährlichen Kontrollbericht sowie für die Methodik des Stichprobenverfahrens (Absatz 4). Diese *Durchführungsrechtsakte* werden *nach dem in Artikel 60 Absatz 3 genannten Prüfverfahren* erlassen.

Geänderter Text

6. Die Kommission genehmigt mittels delegierten Rechtsakten Muster für die Auditstrategie, den Bestätigungsvermerk und den jährlichen Kontrollbericht sowie für die Methodik des Stichprobenverfahrens (Absatz 4). Diese delegierten Rechtsakte werden gemäß dem Verfahren nach Artikel 59 erlassen.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission *kann einen Mitgliedstaat* dazu *auffordern*,
Maßnahmen zu ergreifen, die das
wirksame Funktionieren *seiner*Verwaltungs- und Kontrollsysteme oder
die Richtigkeit der Ausgaben gemäß dieser
Verordnung gewährleisten.

Geänderter Text

3. Die Kommission *fordert die Mitgliedstaaten* dazu *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, die das wirksame Funktionieren *ihrer* Verwaltungs- und Kontrollsysteme oder die Richtigkeit der Ausgaben gemäß dieser Verordnung gewährleisten.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mittelbindungen der Union für jedes nationale operationelle Programm erfolgen in Jahrestranchen zwischen dem 1. Jänner 2014 und dem 31. Dezember 2020. Der Beschluss der Kommission zur Genehmigung eines operationellen Programms bildet einen

Geänderter Text

Die Mittelbindungen der Union für jedes nationale operationelle Programm erfolgen in Jahrestranchen zwischen dem 1. Jänner 2014 und dem 31. Dezember 2020. Der Beschluss der Kommission zur Genehmigung eines operationellen Programms bildet einen

AD\933782DE.doc 13/16 PE505.992v02-00

Finanzierungsbeschluss im Sinne von *Artikel 81 Absatz 2* der Haushaltsordnung und, sobald der betroffene Mitgliedstaat informiert wurde, eine Rechtspflicht im Sinne der Haushaltsordnung.

Finanzierungsbeschluss im Sinne von *Artikel 84 Absatz 2* der Haushaltsordnung und, sobald der betroffene Mitgliedstaat informiert wurde, eine Rechtspflicht im Sinne der Haushaltsordnung.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

- 1. Im Zeitraum 2015-2022 (inklusive) legen die benannten Stellen für jedes Jahr bis zum 15. Februar des Jahres, das auf das Ende des Abrechnungszeitraums folgt, der Kommission folgende Unterlagen und Informationen gemäß *Artikel 56* der Haushaltsordnung vor:
- (dd) die bescheinigten Jahresabschlüsse der relevanten gemäß Artikel 32 benannten Stellen im Sinne des Artikels 56 Absatz 5 der Haushaltsordnung;
- (ee) die Zuverlässigkeitserklärung der Fachebene im Sinne des *Artikels 56 Absatz 5* der Haushaltsordnung;
- (ff) eine jährliche Zusammenfassung der endgültigen Auditberichte und der durchgeführten Kontrollen, einschließlich einer Analyse der Art und des Ausmaßes der festgestellten Fehler und Mängel, sowie der bereits ergriffenen oder geplanten Abhilfemaßnahmen;
- (gg) einen Bestätigungsvermerk der benannten unabhängigen Auditstelle (Artikel 56 Absatz 5 der Haushaltsordnung) zusammen mit einem Kontrollbericht über die Ergebnisse der Audits für das von dem Vermerk betroffene Geschäftsjahr.

Geänderter Text

- 1. Im Zeitraum 2015–2022 (inklusive) legen die benannten Stellen für jedes Jahr bis zum 15. Februar des Jahres, das auf das Ende des Abrechnungszeitraums folgt, der Kommission folgende Unterlagen und Informationen gemäß *Artikel 59* der Haushaltsordnung vor:
- (a) die bescheinigten Jahresabschlüsse der relevanten gemäß Artikel 32 benannten Stellen im Sinne des *Artikels 59 Absatz 5* der Haushaltsordnung;
- (b) die Zuverlässigkeitserklärung der Fachebene im Sinne des *Artikels 59 Absatz 5* der Haushaltsordnung;
- (c) eine jährliche Zusammenfassung der endgültigen Auditberichte und der durchgeführten Kontrollen, einschließlich einer Analyse der Art und des Ausmaßes der festgestellten Fehler und Mängel, sowie der bereits ergriffenen oder geplanten Abhilfemaßnahmen;
- (d) einen Bestätigungsvermerk der benannten unabhängigen Auditstelle (Artikel 59 Absatz 5 der Haushaltsordnung) zusammen mit einem Kontrollbericht über die Ergebnisse der Audits für das von dem Vermerk betroffene Geschäftsjahr.

PE505.992v02-00 14/16 AD\933782DE.doc

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 48 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Verwaltungsbehörde sorgt dafür, dass der Kommission und dem Europäischen Rechnungshof auf Anfrage alle Unterlagen zu Vorhaben drei Jahre lang zur Verfügung stehen. Diese Dreijahresfrist beginnt am 31. Dezember des Jahres, in dem die Kommission den Beschluss zum Rechnungsabschluss gemäß Artikel 47 erlassen hat, oder spätestens an dem Tag, an dem die Restzahlung erfolgt.

Diese *Dreijahresfrist* wird durch Gerichtsoder Verwaltungsverfahren oder ein entsprechend begründetes Ersuchen der Kommission unterbrochen.

Geänderter Text

1. Die Verwaltungsbehörde sorgt dafür, dass der Kommission und dem Europäischen Rechnungshof auf Anfrage alle Unterlagen zu Vorhaben *fünf* Jahre lang zur Verfügung stehen. Diese *Fünfjahresfrist* beginnt an dem Tag, an dem die Restzahlung erfolgt.

Diese *Fünfjahresfrist* wird durch Gerichtsoder Verwaltungsverfahren oder ein entsprechend begründetes Ersuchen der Kommission unterbrochen.

VERFAHREN

Titel	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2012)0617 - C7-0358/2012 - 2012/0295(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 19.11.2012
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	CONT 19.11.2012
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Theodoros Skylakakis 3.12.2012
Datum der Annahme	23.4.2013
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 18 -: 0 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Zigmantas Balčytis, Zuzana Brzobohatá, Andrea Češková, Tamás Deutsch, Jens Geier, Gerben-Jan Gerbrandy, Ingeborg Gräßle, Monica Luisa Macovei, Jan Mulder, Eva Ortiz Vilella, Monika Panayotova, Crescenzio Rivellini, Theodoros Skylakakis, Bart Staes, Michael Theurer
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Cornelis de Jong, Karin Kadenbach, Ivailo Kalfin, Derek Vaughan